

6 | 2011



Sitzungssaal des Kammervorstands

Juni

Rechtsanwaltskammer München
Tal 33, 80331 München
Tel.: 089/53 29 44-50
Fax: 089/53 29 44-950
E-Mail: Newsletter@rak-muenchen.de

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- **Einladung zur Infoveranstaltung zu versorgungsrechtlichen Fragen**
- **Tag des Ehrenamts der RAK München**
- **Änderungen der FAO**
- **Niederlassung von WHO-Anwälten in Deutschland - Änderung der VO zu § 206 BRAO**
- **BVerfG: Verfassungsbeschwerde zum Vorschuss für Pflichtverteidigung erfolgreich**
- **BGH: Umsatzsteuer auf Aktenversendungspauschale**
- **BGH: Zertifizierter Testamentsvollstrecker**
- **OVG NRW: Auch Einkünfte aus berufsfremder Beschäftigung sind für Pflichtmitgliedschaft im Rechtsanwalts-Versorgungswerk zu berücksichtigen**
- **AG München: Honorarvereinbarung unwirksam, sofern sie Möglichkeit vorsieht, für Tätigkeit vor Gericht geringere als gesetzliche Gebühren festzusetzen**
- **Neuer Webauftritt der BRAK**
- **DAV-FORUM Rechtsschutzversicherungen am 19. Oktober 2011**
- **Kammermitteilungen II/2011**

Einladung zur Infoveranstaltung zu versorgungsrechtlichen Fragen

Am 11. Juli 2011 findet von 15.00 bis 18.00 Uhr in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, eine Sonderveranstaltung mit der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung statt. Wir bitten die Mitglieder, die gerne teilnehmen möchten, sich formlos per E-Mail (info@rak-muenchen.de) anzumelden.

Nähere Informationen sowie die geplante Tagesordnung können Sie [hier](#) einsehen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tag des Ehrenamts der RAK München

Anlässlich des Europäischen Jahres der Freiwilligentätigkeit fand am 06. Juni 2011 in der Pinakothek der Moderne erstmals der Tag des Ehrenamts statt. Eingeladen wurden alle ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen, Rechtsfachwirte, Rechtsanwaltsfachangestellte und Lehrer, die die Arbeit der Kammer jedes Jahr tatkräftig unterstützen. Die Veranstaltung diente der Anerkennung der Mitarbeit der „Ehrenamtler“ sowie das Kennenlernen der „Ehrenamtler“ untereinander.

Es war eine gelungene Veranstaltung, die Möglichkeit zu kollegialem Gedankenaustausch bot.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).





[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Änderungen der FAO

Zum 01.07.2011 treten Änderungen der Fachanwaltsordnung in Kraft. Die Satzungsversammlung hatte in ihrer Sitzung im Dezember des vergangenen Jahres beschlossen, bei einigen Fachanwaltschaften die Voraussetzungen für den Erwerb weiter zu konkretisieren. Dies betrifft den Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Insolvenzrecht, Gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht und Bank- und Kapitalmarktrecht.

Die Beschlüsse der 6. Sitzung der 4. Satzungsversammlung können Sie [hier](#) einsehen.

BRAK-INFO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Niederlassung von WHO-Anwälten in Deutschland - Änderung der VO zu § 206 BRAO

Nach § 206 BRAO können sich Angehörige eines Mitgliedstaates der WHO, die einen Beruf ausüben, der in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts in Deutschland entspricht, unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaates und des Völkerrechts in Deutschland niederlassen. Die Berufe, die dem Beruf des Rechtsanwalts entsprechen, werden durch die "Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO" bestimmt.

Im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 29. April 2011 auf Seite 649 wurde die "Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO" verkündet.

Zukünftig können sich auch Berufsangehörige aus den Staaten und Gebieten chinesisch

Taipeh, El Salvador, Indonesien, Marokko, Moldan, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Sri Lanka, Thailand und Serbien in Deutschland niederlassen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BVerfG: Verfassungsbeschwerde zum Vorschuss für Pflichtverteidigung erfolgreich

Das Bundesverfassungsgericht hat der Verfassungsbeschwerde eines Rechtsanwalts stattgegeben, mit der dieser sich gegen die Versagung eines Vorschusses in einer auf die zu erwartende Pauschgebühr für seine Tätigkeit als Pflichtverteidiger in einem Verfahren vor dem Amtsgericht gewandt hatte. Der Beschwerdeführer hatte vorgebracht, dass die Pflichtverteidigung so umfangreich war, dass sie fast die Hälfte seiner durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 50 Stunden sowie erhebliche Teile seiner Freizeit an Wochenenden und Feiertagen beanspruchte.

In Strafsachen besonderen Umfangs, die die Arbeitskraft des Pflichtverteidigers für längere Zeit ausschließlich oder fast ausschließlich in Anspruch nehmen, ohne dass er sich dieser Belastung entziehen könnte, gewinne die Höhe des Entgelts für den betroffenen Rechtsanwalt existenzielle Bedeutung, so das Gericht. Das Grundrecht auf freie Berufsausübung gebiete in besonders umfangreichen oder besonders schwierigen Verfahren, der Inanspruchnahme des Pflichtverteidigers Rechnung zu tragen und ihn entsprechend zu vergüten. Die Grenze der Zumutbarkeit müsse gewahrt bleiben, wenn der Anspruch des Pflichtverteidigers auf Auslagenerstattung im Interesse des Gemeinwohls an einer Einschränkung des Kostenrisikos begrenzt werde.

BRAK-INFO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BGH: Umsatzsteuer auf Aktenversendungspauschale

Mit Urteil vom 06.04.2011 (IV ZR 232/08) hat der BGH entschieden, dass die Inrechnungstellung der vom Rechtsanwalt verauslagten Aktenversendungspauschale der Umsatzsteuer nach § 10 Abs. 1 UStG unterliege. Es handele sich insoweit nicht um einen durchlaufenden Posten.

Die auf die Aktenversendungspauschale entfallende Umsatzsteuer zählt laut BGH deshalb auch zur gesetzlichen Vergütung des Rechtsanwalts, die der Rechtsschutzversicherer seinem Versicherungsnehmer zu erstatten habe. Das Urteil finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BGH: Zertifizierter Testamentsvollstrecker

Der BGH hat mit Urteil vom 09.06.2011 (I ZR 113/10) entschieden, dass die Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker“ zwar nicht grundsätzlich gegen das Berufsrecht verstößt. Als Zertifizierter Testamentsvollstrecker darf sich allerdings nur bezeichnen, wer über die entsprechenden theoretischen und fachlichen Kenntnisse verfügt.

Im zugrundeliegenden Fall hatte sich ein Rechtsanwalt, der über ein Zertifikat der Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e. V. (AGT) verfügt, gegen die Beanstandung der auf seinem Briefkopf verwendeten Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker“ durch die zuständige Rechtsanwaltskammer gewandt. Die Bescheinigung wird von der Arbeitsgemeinschaft ausgestellt, wenn der Antragsteller an bestimmten Leistungskontrollen teilgenommen hat. Zum Nachweis der praktischen Fertigkeiten benötigen Rechtsanwälte lediglich eine zweijährige Tätigkeit im Beruf.

Die Verwendung der Bezeichnung „Testamentsvollstrecker“ sei an sich nicht irreführend oder unsachlich, so der BGH in seiner Entscheidung. Der Verkehr erkenne, dass es sich hierbei nicht um eine besondere Berufsbezeichnung, sondern um eine Tätigkeitsbeschreibung handelt. Die angesprochenen Verbraucher erwarteten von einem „zertifizierten Testamentsvollstrecker“ allerdings, dass er über besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung verfügt. Dies setze auch bei Rechtsanwälten voraus, dass sie in der Vergangenheit wiederholt als Testamentsvollstrecker tätig geworden seien. Es sei daher irreführend, wenn Rechtsanwälte ohne praktische Erfahrung als Testamentsvollstrecker die Bezeichnung „zertifizierter Testamentsvollstrecker“ verwendeten. Auch eine – wie im vorliegenden Fall – zweimalige Tätigkeit als Testamentsvollstrecker reiche, so der BGH, nicht aus, um den Erwartungen zu entsprechen, die der Verkehr an einen „zertifizierten Testamentsvollstrecker“ stellt.

Die Pressemitteilung der BRAK finden Sie [hier](#).

BRAK-INFO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

OVG NRW: Auch Einkünfte aus berufsfremder Beschäftigung sind für Pflichtmitgliedschaft im Rechtsanwalts-Versorgungswerk zu berücksichtigen

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss v. 12.04.2011 entschieden, dass sämtliche aus der Verwertung der Arbeitskraft eines Rechtsanwalts beruhenden Einkünfte und damit auch solche aus einer Tätigkeit, die nicht als anwaltstypisch einzustufen ist, in die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrags zum Rechtsanwalts-Versorgungswerk eingehen. Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk bezwecke auch die wirtschaftliche Absicherung der Rechtsanwälte im Rentenalter. Der mit der Schaffung einer Pflichtversorgung verbundene Zweck sei am ehesten durch eine "Vollversorgung" gewährleistet, bei der neben Einkünften aus anwaltlicher Tätigkeit auch Einkünfte aus berufsfremder Beschäftigung in die Bemessungsgrundlage einbezogen würden.

Den Beschluss vom OVG Nordrhein-Westfalen können Sie auf den Seiten der [Justiz Nordrhein-Westfalen](#) einsehen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

AG München: Honorarvereinbarung unwirksam, sofern sie Möglichkeit vorsieht, für Tätigkeit vor Gericht geringere als gesetzliche Gebühren festzusetzen

Nach einem rechtskräftigen Urteil des AG München vom 03.03.2011, Az.: 223 C 21648/10 ist eine Honorarvereinbarung mit einem Rechtsanwalt unwirksam, sofern sie die Möglichkeit vorsieht, für die Tätigkeit vor Gericht geringere Gebühren festzusetzen als im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorgesehen. Dies gilt auch, wenn die Regelung auf ein Verhalten des Mandanten zurückzuführen ist und wenn im konkreten Fall ein höheres Honorar verlangt wird.

Als Grund führt das Gericht an, dass eine derartige Vereinbarung gegen § 49 b BRAO verstoße, der es dem Rechtsanwalt verbiete, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren, als es das RVG vorsieht.

Weitere Informationen finden Sie in der [Pressemitteilung](#) des AG München.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neuer Webauftritt der BRAK

Die BRAK hat ihren Internetauftritt komplett überarbeitet. Seit dem 22. Juni finden sich unter www.brak.de Informationen über die Bundesrechtsanwaltskammer und über die Anwaltschaft neu strukturiert und im neuen Layout.

Von der Startseite aus unterteilt sich der neue Onlineauftritt in fünf Portale in denen der gesamte Tätigkeitsbereich der BRAK vorgestellt wird:

Die BRAK

Informationen über die Struktur und die grundsätzlichen Aufgaben der Bundesrechtsanwaltskammer

Für Anwälte

Informationen über das aktuelle Berufsrecht und über die aktuelle berufsrechtliche und vergütungsrechtliche Rechtsprechung, Jobbörse für Rechtsanwälte und Referendare, Publikationen der BRAK

Für Verbraucher

Informationen über die anwaltliche Tätigkeit und die Kosten

Für Journalisten

aktuelle Presseinformationen, Bilderdownload, Statistiken zur Rechtsanwaltschaft

Zur Rechtspolitik

Informationen über die aktuelle rechtspolitische Arbeit der BRAK im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld, Stellungnahmen und Newsletter

Zudem wurden die Technik und die Funktionalität auf den neuesten Stand gebracht. Die Website ist jetzt auch barrierefrei.

BRAK-INFO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

DAV-FORUM Rechtsschutzversicherungen am 19. Oktober 2011

Der Deutsche Anwaltsverein lädt am 19. Oktober 2011 nach Hamburg zur DAV-FORUM Rechtsschutzversicherung ein. Die Veranstaltung wird sich dem Thema widmen, ob die freie Anwaltswahl für rechtsschutzversicherte Mandanten in Deutschland eingeschränkt wird.

Näherer Informationen sowie das Anmeldeformular finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Kammermitteilungen II/2011

Die Mitteilungen II/2011 können Sie [hier](#) downloaden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Redaktion und Bearbeitung

**RA Alexander Sigmund
Geschäftsführer der RAK
München**

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte [hier](#) und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".

Die Rechtsanwaltskammer München ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts, die die Rechtsanwälte im Bezirk des Oberlandesgerichts München zulässt und beaufsichtigt. Gleichzeitig vertritt sie die Interessen ihrer Mitglieder. Verwaltet wird sie durch ein Präsidium, einen Vorstand und eine Geschäftsführung.